

## Alles, was Recht ist...

### Trust und deutsche Erblasser

Der „Trust“ erlangt im anglo-amerikanischen Rechtskreis vor allem als Testamentersatz eine große Bedeutung. Denn hierdurch kann ein umständliches Nachlassverfahren vermieden werden und es können insbesondere Gestaltungen entsprechend der Vor- und Nacherbfolge sowie der Dauertestamentsvollstreckung deutschen Rechts erreicht werden, die im anglo-amerikanischen Rechtskreis sonst nicht durchsetzbar sind.

Zu denken ist etwa an eine Gestaltung, bei der dem Ehegatten zunächst die Erträge des Vermögens und nach dessen Tod den Kindern die Vermögenssubstanz zukommen soll. Eine solche Trustgestaltung ist problematisch, wenn es sich bei dem Trusterrichter um einen ausgewanderten Deutschen handelt. Denn die Erbfolge richtet sich bei einem Deutschen grundsätzlich nach deutschem Erbrecht, selbst wenn der Betreffende schon lange im Ausland lebt. Das hat zur Folge, daß die Errichtung eines Trusts prinzipiell nicht in einem Testament angeordnet werden kann, da die Anordnung eines solchen „*testamentary trusts*“ nicht zu den nach deutschem Erbrecht möglichen letztwilligen Verfügungen gehört. Denkbar ist grundsätzlich nur ein „*intervivos trust*“, der bereits zu Lebzeiten des ausgewanderten Deutschen errichtet wird. Auch bei einem *intervivos trust* können aber keine in Deutschland belegenen Vermögensgegenstände (Grundstücke, Gesellschaftsanteile, Konten, Depots) eingebracht werden, da ein Trust in Deutschland nicht als Rechtsträger anerkannt ist. Ein Ausweg kann darin bestehen, die Vermögensgegenstände auf eine Gesellschaft zu übertragen, deren Anteile der künftige Erblasser erwirbt und anschlie-

Wenn die Gesellschaftsanteile unentgeltlich auf den Trust übertragen werden, unterliegt die Anteilsübertragung nach deutschem Recht Pflichtteilergänzungsansprüchen gemäß § 2325 BGB, soweit die Übertragung auf den Trust in den letzten 10 Jahren vor dem Tode des Trusterrichters erfolgte.



Foto: Archiv Michael Ivens

Dr. Michael Ivens

Sofern man den Weg, das Vermögen des Erblassers auf eine Gesellschaft ausländischen Rechts zu übertragen, nicht gehen will, sollte ein Testament auf der Grundlage deutschen Erbrechts errichtet werden, um eine gesetzliche Erbfolge zu vermeiden. Nach deutschem Erbrecht kommt im obigen Beispielfall in Betracht, den Ehegatten zum Vorerben und die Kinder zu Nacherben einzusetzen; denkbar wäre aber auch, die Kinder von vornherein als Vollerben einzusetzen und zugunsten der Ehegatten ein Versorgungsvermächtnis anzuordnen. Zur Durchführung der Regelung würde man einen Testamentsvollstrecker ernennen, der auch ein Ausländer und mit dem trustee personengleich sein könnte.

Von den vorstehenden Überlegungen ausgenommen sind Grundstücke des Erblassers, die im Ausland belegen sind, und die nach dem Belegenheitsstaat gemäß dem Recht des Lageortes (*lex sitae*-Regel) vererbt werden (z. B. Grundstücke in den USA, Kanada). Denn die Vererbung von Grundstücken nach der *lex sitae*-Regel wird auch aus deutscher Sicht anerkannt. Die Vererbung von beweglichem Vermögen, das im Ausland belegen ist (z. B. Konten, Depots) richtet sich aber nach deutschem Erbrecht.

Dr. Michael Ivens



Send die Gesellschaftsanteile in den Trust einzubringen. Dabei müßte die Gesellschaft einer Rechtsordnung unterliegen, die den Trust als Rechtsträger anerkennt; anderenfalls wäre die Anteilsübertragung auf den Trust nicht möglich, z. B. bei Anteilen an einer Gesellschaft deutschen Rechts.